

3. In Spalte 1 sind nicht enthalten:

Die Streu- und Bruchverluste, die bei der Lieferung und Lagerung der für die Herstellung der Fertigteile benötigten Stoffe, wie Zement, Kies, Splitt, Rundstahl u. a. auftreten. Hierfür sind die unter Buchst. A aufgeführten Höchstsätze anzuwenden.

4. In Spalte 2 sind enthalten:

- a) Bruchverluste, die auf dem Wege vom Lieferwerk bis zum Zeitpunkt der Entnahme vom ersten Stapelplatz an der Baustelle auftreten;
- b) Transportverluste wie unter Ziff. 2 Buchst. b;
- c) Montage- bzw. Verlegeverluste wie unter Ziff. 2 Buchst. c;
- d) Streu- und Bruchverluste wie unter Ziff. 3 sind bei bezogenen Fertigteilen bereits im Preise enthalten.

5. Die Verluste für die nicht aufgeführten Betonfertigteile sind ihrer Art nach den obigen Sätzen anzugleichen.

Preisordnung Nr. 563.**— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 370 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —****Vom 15. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom

21. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft für das Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (GBl. S. 635) erhält folgende Fassung:

„(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen gelten für Serienfahrzeuge die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) festgesetzten Regelleistungspreise einschließlich der durch die Preisordnung Nr. 511 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 245 — (GBl. I S. 875) festgesetzten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.“

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 erhält nachstehenden Absatz 5:

„(5) Die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Betriebe sind berechtigt, die Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, so ist Abs. 4 anzuwenden.“

§ 3

Der § 4 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 erhält nachstehende Fassung:

„§ 4

(1) Die Berechnung von Zuschlägen für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Soweit in besonderen Fällen die Berechtigung der Berechnung dieser Zuschläge mit dem Auftraggeber vereinbart wird, dürfen sie mit den tariflich festgesetzten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

„(2) Bei Regelleistungen dürfen die Zuschläge zuzüglich der Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.“

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen die Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Erschwerniszuschläge sind in den Regelleistungspreisen enthalten. Bei kalkulierten Preisen dürfen die Zuschläge für Erschwernisse dem Fertigungslohn hinzugerechnet werden.

(5) Die Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.“

§ 4

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 5

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden 110 % festgesetzt. In diesem Zuschlag sind Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden. Durch diesen Zuschlag werden auch Maschinenstunden abgegolten.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 145 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten, seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen. Sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.“

§ 5

Der § 9 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag aufzustellen, der die Grundlage der Berechnung des Auftrages darstellt. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer getätigten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.“

§ 6

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1954 zur Preisverordnung Nr. 370 (GBl. S. 638) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hält der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforder-